



Satzung des Stadtsporbundes Duisburg e.V.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung des Stadtsporbundes Duisburg e.V. am 21. November 1972, geändert von der Mitgliederversammlung des Stadtsporbundes Duisburg e.V. am 27. April 1978 (1. Änderung), 17. April 1986 (2. Änderung), 18. April 1989 (3. Änderung), 02. April 1992 (4. Änderung), 02. Februar 1995 (5. Änderung), 29. März 2001 (6. Änderung), 18. März 2010 (7. Änderung), 18. April 2013 (Neufassung), 14. April 2016 (1. Änderung)

Präambel

Der Sport ist ein unverzichtbarer Bestandteil des Lebens in der Stadt Duisburg. Seine Bedeutung für die soziale und individuelle Entwicklung des Menschen ist unbestritten.

Der Stadtsporbund Duisburg e.V. ist einerseits der überfachliche Vertreter des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen (LSB NRW) auf kommunaler Ebene sowie andererseits die Gemeinschaft der Sportvereine in der Stadt Duisburg. Er hat sich zum Ziel gesetzt, den Sport in Duisburg in allen seinen Facetten zu fördern, zu entwickeln und nachhaltig zu sichern. Jeder Bürger der Stadt Duisburg soll die Chance besitzen, in zumutbarer Entfernung ein optimales Sportangebot zu finden.

Gleichzeitig sollen all jene motiviert werden, die sich im Ehrenamt in den Duisburger Sportvereinen einsetzen. Die Vereine bilden die Basis für eine Stadt, die die Menschen, die in ihr leben, in Bewegung bringen und halten will. In dem nachfolgenden Satzungstext dokumentiert der Stadtsporbund Duisburg e.V. seine Bereitschaft und seinen Willen zur Zusammenarbeit im Sinne und zum Wohle des Sports in unserer Stadt. Er ist ein fester Bestandteil des Systems der zeitgemäßen Selbstverwaltung des Sports, das von Bund, Land sowie Kommune anerkannt und gefördert wird.

Jedes Amt im Stadtsporbund ist Frauen und Männern gleichermaßen zugänglich. In dieser Satzung ist auf die Nennung der jeweiligen geschlechtsbezogenen Sprachform verzichtet worden. Hierdurch wird ausdrücklich weder eine geschlechtsspezifische Einschränkung noch eine Diskriminierung vorgenommen.

§ 1

Name, Wesen und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Stadtsporbund Duisburg e.V.“ (im Weiteren: SSB) und ist die Gemeinschaft der Sportvereine in Duisburg.
2. Der SSB ist als selbstständige Organisation Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. (LSB NRW) und kann Mitglied in anderen Organisationen sein. Als Untergliederung des LSB NRW anerkennt er dessen Satzung und fördert die Zielsetzung des LSB NRW im Rahmen seiner gebietlichen Zuständigkeit. Er hat seinen Sitz in Duisburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg unter VR 1397 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen demokratischen und sozialen Rechtsstaates ist der SSB parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.

§ 2 Grundsätze der Tätigkeit und Gemeinnützigkeit

1. Der SSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der SSB ist selbstlos tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des SSB. Der SSB verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des SSB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des SSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der SSB tritt für einen manipulations- und dopingfreien Sport ein. Der SSB, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Ebenso pflegen Sie eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

§ 3 Zweck

Zweck des SSB ist die Förderung des Sports sowie der Förderung der Jugend- und Altenhilfe. Zur Verwirklichung des Satzungszweckes wird der SSB insbesondere

1. dafür eintreten, dass alle über ihn angeschlossenen Sportvereine ihren Vereinsmitgliedern den gewünschten Sport unter zeitgemäßen Bedingungen anbieten können,
2. dafür eintreten, dass allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Duisburg die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben,
3. den Sport und die Kinder- und Jugendhilfe in jeder Beziehung fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen koordinieren,
4. den Sport in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten – insbesondere gegenüber der Stadt Duisburg und in der Öffentlichkeit - vertreten und die damit zusammenhängenden Fragen seiner Mitglieder regeln,
5. durch Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit für die weitere Verbreitung und Vertiefung des Sportgedankens eintreten;
6. Maßnahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung, der öffentlichen Gesundheits – und Altenpflege, Prävention, Rehabilitation und dauerhafte Kooperationen zur Förderung neuer Formen des Sports und der Bildung durchführen,
7. Kooperation mit Schulen im Bereich Ganztage, Schul-AGs u.ä. eingehen.

Der in den Ziffern 1 bis 7 beschriebene Zweck wird insbesondere durch Entwicklung und Umsetzung von geeigneten sportspezifischen, bildenden, kulturellen Programmen, Maßnahmen oder Veranstaltungen oder auch durch die Gründung von Vereinen oder Gesellschaften in Erfüllung der unter § 4 aufgeführten Kernthemen sowie der unter § 5 genannten Kernaufgaben erreicht.

§ 4 Kernthemen

Zur Erfüllung der Satzungszwecke bearbeitet der SSB insbesondere folgende Kernthemen:

- Sportpolitik,
- Breitensport,
- Leistungssport,
- Bildung, Erziehung, Mitarbeiterentwicklung
- Sporträume

§ 5 Kernaufgaben

Die Bearbeitung der Kernthemen erstreckt sich auf alle Belange des Sports in der modernen Gesellschaft und ist insbesondere durch Wahrnehmung folgender Kernaufgaben zu erfüllen:

- sportpolitische und sportfachliche Interessenvertretung und Meinungsführerschaft,
- Dienstleistungen,
- Innovation/Vordenken,
- Mitarbeiter- und Vereinsentwicklung und Förderung des bürgerschaftlichen Engagements / Ehrenamtes,
- Beratung, Information, Kommunikation,
- Finanzwirtschaft,
- Netzwerkaufbau und -pflege, Kooperationen,
- Koordinierung von Maßnahmen,
- Gender Mainstreaming und Schaffung von Chancengleichheit,
- Förderung der Kinder- und Jugendhilfe mit sportspezifischen Maßnahmen,
- Förderung der Integration, Völkerverständigung und internationaler Sportbeziehungen,
- Förderung sportwissenschaftlicher und sportmedizinischer Aktivitäten und Maßnahmen,
- Förderung des Sports von Menschen mit Behinderungen,
- Förderung einer nachhaltigen und bedarfsgerechten Entwicklung von Sportstätten und Sporträumen,
- Unterstützung des Schutzes von Umwelt, Natur und Landschaft sowie Einsatz für ein umweltgerechtes Sporttreiben,
- Mitwirkung an Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Sports,
- Förderung des Deutschen Sportabzeichens auf kommunaler Ebene,
- Erarbeitung und Umsetzung von sportartübergreifenden Konzeptionen, Programmen, Modellen und Aktivitäten in Zusammenarbeit mit Kommune, Mitgliedsvereinen und weiteren Partnern,
- Abschluss zentraler Rahmenvereinbarungen mit öffentlichen und privaten Institutionen,
- Planung und Durchführung von Veranstaltungen,
- die Altenhilfe, die Bildung, die Erziehung, das Gesundheitswesen, die Kultur sowie das Wohlfahrtswesen mit Maßnahmen zu unterstützen,
- Förderung von humanen Leistungssport.

§ 6 Rechtsgrundlagen

1. Rechtsgrundlagen des SSB sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließen kann. Der SSB kann sich eine Geschäftsordnung und Finanzordnung geben. Der SSB besitzt eine Jugendordnung und Ehrenordnung. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind nicht Bestandteil der Satzung.
2. Die Satzung sowie ihre Änderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ordnungen und ihre Änderungen werden vom Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Die Jugendordnung wird vom Jugendtag der Sportjugend des SSB beschlossen und bedarf der Bestätigung durch den Gesamtvorstand.
3. Die Satzung und die Ordnungen des SSB dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung des LSB NRW stehen.

§ 7 Mitgliedschaft

Mitglied des SSB kann jeder Duisburger Sportverein werden, der seinen Sitz in Duisburg hat und Mitglied eines dem LSB NRW angeschlossenen Fachverbandes ist oder einer außerordentlichen Organisation des LSB NRW angehört. Die Bezirkssportverbände Rheinhausen/Rumeln-Kaldenhausen, Walsum/Fahrn und Hamborn sind geborene Mitglieder des SSB.

§ 8 Aufnahme

1. Aufnahmekriterium der Mitglieder ist die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet nach schriftlichem Antrag der Geschäftsführende Vorstand. Der Hauptausschuss ist in seiner nächsten Sitzung über die Aufnahme zu informieren.

§ 9 Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung. Der Austritt ist mit vierteljährlicher Frist zum Schluss des Geschäftsjahres möglich. Die Kündigung ist durch Einschreiben an den Geschäftsführenden Vorstand zu erklären.
2. Der Ausschluss muss erfolgen, wenn das Mitglied nicht mehr die Voraussetzung erfüllt, die gemäß § 7 und 8 dieser Satzung Bedingung für die Mitgliedschaft und die Aufnahme sind. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt, seinen Verpflichtungen gegenüber dem SSB nicht nachkommt und/oder in grober Weise gegen die Interessen des SSB verstößt.
3. Jeder Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands aufgrund eines schriftlich begründeten Antrages, den jedes Mitglied des SSB stellen kann, nach mündlicher Verhandlung. Zur Verhandlung sind der Antragsteller und das angeschuldigte Mitglied unter Beifügung des begründeten Antrages mit einer Frist von

zehn Tagen durch Einschreiben zu laden. Erscheint das angeschuldigte Mitglied trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht zur mündlichen Verhandlung, kann in seiner Abwesenheit entschieden werden.

4. Die Entscheidung ist schriftlich niederzulegen, mit einer Begründung zu versehen und durch zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes nach §26 BGB zu unterzeichnen.
5. Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied durch Einschreiben zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist innerhalb eines Monats ab Zustellung die Berufung an das Schiedsgericht (§ 20) zulässig.
6. Jede rechtskräftige Ausschlussentscheidung ist den zuständigen Fachverbänden in Abschrift zu übersenden.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Der SSB erhebt von allen Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Des Weiteren können Umlagen (max. bis zum 2-fachen des Mitgliedsbeitrages) und Gebühren für besondere Leistungen des SSB erhoben werden. Die Höhe des Beitrages und der Umlagen setzt die Mitgliederversammlung fest.
2. Die Mitgliedsvereine erhalten im 1. Quartal eines jeden Jahres eine Beitragsrechnung, basierend auf den LSB-Mitgliedszahlen des Vorjahres und sind zur Zahlung zum Fälligkeitstermin verpflichtet.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem SSB Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift unverzüglich mitzuteilen. Von Mitgliedern, die dem SSB eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
4. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
5. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht dem SSB zugegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs.1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
6. Fällige Beitragsforderungen werden vom SSB außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
7. Die Mitgliedsvereine sind berechtigt, zu den Versammlungen (Mitgliederversammlung oder außerordentliche Versammlung) Vertreter in der in § 12 Abs. 9 festgelegten Anzahl zu entsenden. Weiterhin haben sie das Recht auf Information, Werbung und Betreuung im Sinne der §§ 3 bis 5, sowie der Nutzung der Serviceangebote des SSB.

§ 11 Organe

1. Die Organe des SSB sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Hauptausschuss
 - der Geschäftsführende Vorstand
 - der Gesamtvorstand.
2. Für Projekte können Ausschüsse gebildet werden. Die Einrichtung und Kontrolle nimmt der Geschäftsführende Vorstand wahr.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SSB. Ihr obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, soweit die Satzung die Angelegenheit nicht anderen Organen des Vereins übertragen hat.
2. Die Mitgliederversammlung findet alle 3 Jahre statt. Sie ist bis spätestens 30. April durchzuführen.
3. Zu der Mitgliederversammlung ist mindestens 6 Wochen vorher und zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens 2 Wochen vorher durch den Geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der Tagesordnung in Textform (schriftlich oder per Mail) einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
4. In die Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind u.a. folgende Punkte aufzunehmen:
 - Feststellung des Stimmrechts
 - Erstattung des Jahresberichtes des Gesamtvorstandes
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Gesamtvorstandes
 - Neuwahl des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer
 - Wahl des Schiedsgerichts
 - Festsetzung des Jahresbeitrages (nur bei beabsichtigten Änderungen)
 - Anträge
 - Verschiedenes
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der teilnehmenden Mitgliedsvereine beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Verhinderung von einem der drei Stellvertreter. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang schriftlich Einspruch erhoben worden ist. Über Einsprüche entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
8. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Gesamtvorstandes, den Fachschaftsleitern und den Delegierten der Mitgliedsvereine.
9. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes und die Fachschaftsleiter haben je eine Stimme. Die Vereine haben für je angefangene 500 Mitglieder eine Stimme. Die Delegierten für die Mitgliederversammlung bestimmt jedes Mitglied selbständig. Das Stimmrecht kann von einem Delegierten einheitlich ausgeübt werden.
10. Der Geschäftsführende Vorstand kann nach Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn 2/3 der Hauptausschussmitglieder oder 1/3 der Mitglieder sie beantragen.

Abstimmungen und Wahlen:

11. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Stimmkarten. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine schriftliche/geheime Abstimmung ist durchzuführen,

wenn dies von mindestens 1/5 der als anwesend eingetragenen Stimmberechtigten verlangt wird.

12. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
13. Satzungsänderungen müssen mit 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.
14. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Stimmen dürfen nicht auf andere Vereine übertragen werden. Vereine, die ihren Verpflichtungen gem. § 10 Abs. 1 der Satzung nicht nachgekommen sind, haben bei Versammlungen kein Stimmrecht.
15. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines Vereins, der dem SSB angehört. Ein zur Wahl vorgeschlagener hat der Versammlung vor der Wahl seine Bereitschaft zur Amtsübernahme persönlich oder schriftlich anzuzeigen.

Anträge:

16. Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Geschäftsführenden Vorstand mindestens 4 Wochen vorher schriftlich einzureichen. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen müssen Anträge 1 Woche vorher schriftlich eingereicht werden. Die eingegangenen Anträge werden 3 Wochen (bei außerordentlichen 4 Tage) vorher auf der Homepage des SSB veröffentlicht. Die Anträge sind auf die erweiterte Tagesordnung zu setzen. Für die Einhaltung der Fristen und Termine ist der Tag der Postaufgabe maßgebend.

§ 13

Hauptausschuss/Fachschaften

Fachschaften:

1. Die Vereine schließen sich entsprechend der Fachverbände im LSB NRW zu Fachschaften zusammen und wählen den Fachschaftsleiter gemäß § 12 der Satzung und für je 10 angefangene Vereine einen weiteren Vertreter. Über die Anerkennung der Fachschaft beschließt der Gesamtvorstand.
2. Die Wahl der Fachschaftsleiter und deren Vertreter haben jeweils bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.
3. Die Fachschaften sind eigenständig und in ihrem Bereich voll verantwortlich.

Hauptausschuss:

4. Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Gesamtvorstandes, den Fachschaftsleitern und deren gewählten Vertretern und berät den Geschäftsführenden Vorstand.
5. Der Hauptausschuss soll mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Er kann durch den Geschäftsführenden Vorstand nach Bedarf oder muss auf schriftlichen Antrag eines Drittels seiner Mitglieder einberufen werden.

§ 14 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand erfüllt die Aufgaben des SSB im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er berät in erster Linie den Geschäftsführenden Vorstand bei der Entwicklung der politischen und strategischen Ziele, der Kernaufgaben, der Aufstellung und Genehmigung der Wirtschafts- und Finanzplanung und bei der Einsetzung von Ausschüssen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
2. Die Amtsdauer der Mitglieder des Gesamtvorstandes beträgt drei Jahre. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl erfolgt einzeln.
3. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem Vorsitzenden
 - den drei stellv. Vorsitzenden
 - bis zu 4 Beisitzern, die jeweils von der Mitgliederversammlung gewählt werden sowie
 - dem Vorsitzenden der Sportjugend (§18)
 - dem hauptberuflichen Geschäftsführer, die geborene Mitglieder des Gesamtvorstandes sind.
4. Die Vorsitzenden der Bezirkssportverbände können beratend an den Sitzungen des Gesamtvorstandes teilnehmen.
5. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes finden nach Bedarf, jedoch mindestens dreimal im Jahr, statt.
6. Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes hat eine Stimme.
7. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes, außer dem Vorsitzenden der Sportjugend, aus, wird durch den Geschäftsführenden Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger bestimmt.

§ 15 Geschäftsführender Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die drei stellvertretenden Vorsitzenden. Jeweils zwei Personen aus dem Kreis des Vorsitzenden und der drei stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein nach außen gemeinsam.
2. Die Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes finden in der Regel monatlich statt. Es ist das Entscheidungsgremium für die Entwicklung und Beschlussfassung der inhaltlichen Schwerpunkte und Kernaufgaben.
3. Der Geschäftsführende Vorstand führt und leitet den SSB und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die strategische Leitung des SSB nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses,
 - die Entscheidung in allen Angelegenheiten, soweit sie die Satzung nicht der Mitgliederversammlung zuweist,
 - Entwicklung und Beschlussfassung über die politische und strategische Zielsetzung des SSB, sowie der inhaltlichen Kernaufgaben und Schwerpunkte,
 - die Aufstellung und Beratung der Wirtschafts- und Finanzplanung sowie der Jahresrechnungen zur Vorlage an die Mitgliederversammlung und / oder dem Gesamtvorstand

- Beschlussfassung über Ordnungen,
 - Einsetzung von Ausschüssen
 - die Repräsentation des SSB nach außen,
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung, außerordentlichen Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses.
4. Der hauptberufliche Geschäftsführer führt die Geschäfte nach Weisung des Geschäftsführenden Vorstandes. Er ist vom Geschäftsführenden Vorstand bestellt und hat beratende Funktion im Geschäftsführenden Vorstand.

§ 16 Ehrenvorsitzende und -mitglieder

1. Persönlichkeiten, die sich um den Sport verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Die Ehrenmitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen, Sitzungen des Hauptausschusses und Gesamtvorstandes einzuladen und haben dort kein Stimmrecht.

§ 17 Bezirkssportverbände

1. Die Bezirkssportverbände bestimmen ihre Satzungen selbst, diese darf nicht im Gegensatz zur Satzung des SSB stehen.

§ 18 Sportjugend des SSB

1. Die Sportjugend des SSB führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.
2. Organe der Sportjugend sind:
 - der Jugendtag und
 - der Jugendvorstand
3. Der Vorsitzende der Sportjugend ist Mitglied des Gesamtvorstandes.
4. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen wird und vom Gesamtvorstand des SSB bestätigt werden muss. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 19 Ausschüsse

1. Ausschüsse werden vom geschäftsführenden Vorstand nach Bedarf zur Vorbereitung und Durchführung bestimmter Projekte (s. §11, Pkt. 2) eingesetzt.
2. An allen Sitzungen der Bezirkssportverbände, der Fachschaften und Ausschüsse des SSB können Mitglieder des Gesamtvorstandes beratend teilnehmen und sind hierzu einzuladen.

§ 20 Schiedsgericht

Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen und wird auf der Mitgliederversammlung gewählt. Ihm können weder Mitglieder des Gesamtvorstandes noch des Hauptausschusses angehören. Der Vorsitzende dieses Ausschusses sollte ein Volljurist sein. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist kein Rechtsmittel gegeben.

§ 21 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Geschäftsführende Vorstand zuständig. Der Geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessenen Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Mitarbeiter der Geschäftsführung einzustellen. Im Weiteren ist der Geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke im Rahmen des Haushaltplans Verträge mit weiteren Mitarbeitern (Übungsleiter, Betreuer, Verwaltungsmitarbeiter) abzuschließen. 4. Im Übrigen haben die Mitglieder des Gesamtvorstandes und die Mitarbeiter des SSB einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den SSB entstanden sind. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Geschäftsführende Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. 5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 22 Revision/Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren 3 Kassenprüfer. Bei jeder Mitgliederversammlung scheidet mindestens ein Kassenprüfer aus und wird durch einen neuen ersetzt. Ein Prüfer darf nicht mehr als 12 Jahre ohne Unterbrechung tätig sein.
2. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in rechnerischer und sachlicher Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Mindestens zwei Kassenprüfer haben am Ende des Geschäftsjahres die Kassen zu prüfen und der Mitgliederversammlung die Kassenprüfberichte vorzulegen.
3. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Gesamtvorstandes sein.

§ 23 Auflösung

1. Die Auflösung des SSB kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, wird im Falle der Auflösung der Geschäftsführende Vorstand als Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die sportliche Jugendpflege der Stadt Duisburg und ist unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck des Sports auszugeben. Eine Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 24 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der SSB haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder durch den SSB, seine Organe, Amtsträger oder Mitarbeiter erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherung des SSB abgedeckt sind.

§ 25 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung und im Rahmen des Vereinszwecks erfasst der SSB die dafür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine. Der SSB kann diese Daten in zentrale Informationssysteme einstellen.
2. Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Vereinszwecke vornehmlich der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern und SSB und der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.
3. Um die Aktualität der gem. Abs. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder des SSB verpflichtet, Veränderungen umgehend dem SSB mitzuteilen.
4. Der SSB und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden soll und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der SSB ein Informationssystem gemeinsam mit dem LSB NRW oder anderen Verbänden nutzt und betreibt. Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbands- und Vereinszwecke notwendig und aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist. Der SSB und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder und natürlichen Personen berücksichtigt werden.